

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 3 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 12 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Febr.

Präsident: Usteri.

Man schreitet zur Wahl eines Mitglieds in den ge-
setzgebenden Rath an die Stelle von B. Alois Reding
von Schwyz. — Folgende Vorschlagsliste wird verlesen:

- B. Derivaz, Verwalter in Wallis.
- Deriedmatten, Präsident des Cantonsge-
richts in Wallis.
- Dufay, Unterstatthalter von Monthey in Wallis.
- Ründig, Alt. Rathsherr von Schwyz.
- Bessler, Exrepresentant von Aargau.
- Meinrad Suter, Unterstatthalter und Alt-
landschreiber von Schwyz.
- Placide Gottofrey, Dr. von Echallens
im Lemán.
- Vellis, von Lausanne, gew. helv. Handlungs-
Consul in Bordeaux.
- Krust, Altschultheis von Luzern.
- Truttmann, Regierungstatthalter in Wald-
stätten.
- Bonflue, Exsenator von Saalen.
- Zay, von Arth, Dr., Cantonsrichter und Alt-
Rathsherr.
- Müller (Friedberg) von Näfels, Finanzrath.
- Rusconi, Reg. Statthalter in Bellinz.
- Mayer, Unterstatthalter von Uri.
- Reding, Exsenator von Schwyz.

Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stim-
menmehr zu seinem Mitglied den B. Meinr. Suter,
Unterstatthalter von Schwyz.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende
Botschaft an die Vollziehung angenommen.

B. B. R. Die Gemeindevorwalter von Chatellard
im Lemán, stellen dem gesetzgebenden Rath vor, wie

die dortige Gemeinde bereits im Jahr 95, sich von ihrer
Lebens- und Bodenzinspflicht losgekauft habe, und daß
sie noch von daher ein Capital von 38000 Fr. schuldig
sey, unter unterpfändlicher Verhaftung aller Güter der
Gemeinde.

In fernem dann zeigen sie an, daß, weil in dem
Kaufkontrakt, die Specialität nicht ausdrücklich ausgesetzt
worden, sondern bloß die Generalität der Güter, so
wolle der dortige Einnehmer nicht zugeben, daß sie bey
Versteuerung ihres Gemeindevermögens jene Schuld von
38000 Fr., von ihrem versteuerbaren Vermögen abziehen.

Sie wenden sich daher an den gesetzgebenden Rath,
mit der Bitte, ihnen diesen Abzug zu gestatten.

Da es aber hier lediglich um die Anwendung wirk-
lich bestehender Gesetze zu thun, oder es doch ein Fall
ist, wo Ihnen B. Vollz. Ráthe, die Initiativ zukömmt,
so hat der gesetzgebende Rath nicht anstehen wollen,
Ihnen die daheringe Petition zu überweisen, um entwe-
der das Angemessene von Ihnen aus zu verfügen, oder
aber dem gesetzgebenden Rath darüber den gutfindenden
Antrag zu thun.

Die Petitionen-Commission legt folgendes vor:

Die B. Blanc und Chauch, Mitglieder der Verw.
Kammer von Freyburg, zeigen an, daß sie vom Mini-
ster des Innern, im Namen des Vollz. Rathes die Ein-
ladung erhielten, ihre Entlassung zu begehren; sie wei-
gerten sich dessen: ein Beschluß vom 22. Jenner von
dem Vollz. Rath, erklärte ihre Stellen für ledig. Die
Bittsteller unterwerffen der Weisheit und Billigkeit des
gesetzgebenden Rathes, zu untersuchen, ob dieser Beschluß
nicht der Constitution und dem §. 2. des Gesetzes vom
17. Dec. zuwider sey?

Der Rath beschließt nicht einzutreten, diese Bittschrift
aber der Vollziehung mitzutheilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Einliegend übersendet Ihnen der Vollziehungsrath die Verbalproceße der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in den Distrikten Baden und Bremgarten, Et. Baden, vorgekommen worden, und deren Ratifikation von der dortigen Verm. Kammer, so wie von dem Finanzministerium vorgeschlagen wird.

Der Vollz. Rath unterstützt diesen Vorschlag, und ladet Sie B. G. ein, den Ratifikationsakt am Ende von jedem Verbalproceß eintragen lassen zu wollen.

Das Besinden des Vollz. Rathes über den Dekrets vorschlag, der dem Phil. Cusani von Mayland das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird verlesen, und an die Constitutionscommission gewiesen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag, der für 3 Tage auf den Cangelstisch gelegt wird.

Es ist in dem Gesetz vom 17. Herbstm. 1798, über die geistliche Corporationen, durch den 14ten §. verordnet worden, den austretenden Mitgliedern, insofern sie sich in der Schweiz aufhalten, eine den Umständen anpassende jährliche Pension zu bewilligen; wogegen sie auf die ins Kloster gebrachte Aussteuer, keinen Anspruch mehr haben sollen. Ein späteres Gesetz vom 6. May 1799 fügt noch bey, daß die vollziehende Gewalt befugt seyn soll, anstatt einer solchen jährlichen Pension, um eine gewisse Summe mit den austretenden Personen, mit Vorbehalt der Begnämigung des gesetzgebenden Corps, übereins zu kommen.

So zweckmäßig ein solcher Auskauf für den Staat sowohl als für eine solche angetretene Ordensperson in eint und andern Fall werden könnte, so gefährlich und nothwendig scheint mir ein Gesetz zu seyn, welches einen solchen Auskauf im Allgemeinen bewilligt. Die Gründe, welche in jenem ersten Gesetz eine jährliche Pension zu bestimmen anriethen, dürften etwan folgende gewesen seyn:

1. Der Pensionirte erhält dadurch jährliche bestimmte Einkünfte, die bey einer Auskaufsumme gar leicht nicht fortdauernd seyn könnten.

2. Der Staat kann eher jährliche Pensionen als auf einmal Auskaufskapitalien erlegen.

3. Der Staat behält über den Pensionirten eine weit sicherere Oberaufsicht, wenn dieser von ihm eine jährliche Pension zu beziehen, als wenn er eine Auskaufsumme erhalten hat.

4. Derjenige, der mit dem Staat einen Auskauf

trifft, wird denselben mit der ihm sonst gebührenden Pension, ins Verhältniß zu bringen trachten, und es ist also nicht vorauszusetzen, daß der Staat dabei gewinnen werde.

5. Wäre es aber auch billig, daß der Staat von einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft, deren Vermögen überhaupt bey sorgfältiger und getreuer Verwaltung, ihm so reichliche Einkünften einst gewähren könnte, auf dem Weg der Speculation Vortheile einzuwenden sollte?

6. Es ist aber der sehr leicht mögliche Fall eintreten, daß die also ausgekaufte Ordensperson entweder einen zu geringen Auskauf treffen, oder die empfangene Summe entweder schlecht verwenden, oder durch Unglück verlieren sollte: so fällt dieselbe entweder ihrer Familie oder ihrer Gemeine, oder dem Staat zur Last; und jener Endweh, den man sich bey Gestattung des freyen Austritts der Ordensperson zu verschaffen glaubt, wird gänzlich verfehlt.

7. Oder tritt man wohl gar solche Auskaufe mit Ordenspersonen, die später nachhin vom Staat aus besoldete Aemter erhalten konnten, z. B. Pfarr- oder Schuldienste, so würden ja solche Ordenspersonen auf diese Art vom Staat doppelt entschädigt; da hingegen ein jährliches Leibding, mit Uebernahm eines vom Staat besoldeten Amtes, aufhören muß.

8. Endlich steht es ja immer dem gesetzg. Rath frey, in wichtigen Fällen eine Ausnahme zu gestatten, welches gewiß zweckmäßiger ist, als eine solche, durch ein allgemeines Gesetz zum Voraus festzusetzen.

Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, jenes Gesetz vom 6. May 1799 zurückzunehmen.

Die Vet. Commission trägt vor:

1. Der B. Anton Saladin, Besitzer der ehvorigen Herrschaft von Crand und von Arnay, zeigt an, daß dieselbe im 16ten Jahrhundert mit allen ihren Rechten zu Lehen übertragen wurde, mit einer bestimmten Sicherung derselben gegen jedermann. Im J. 1763 kaufte B. Saladin diese Herrschaft, und zahlte davon den Ehrschaz an die damalige Berner Regierung, welche ihn also als Lehenträger aufnahm, und ihm den Besitz aller dieser Rechte zusicherte. Hierauf begründet, fodert der B. Saladin, zufolge Gerechtigkeit und Gesetzen, vollständige Entschädigung über alle Verluste von Feodalrechten u. s. w., durch Nationalgüter des ehemaligen Standes Bern. Im Fall aber der gesetzgebende Rath nicht in den Gegenstand eintreten würde, so begehrt der Bittsteller Anzeige eines Richters, bey dem er seine Rechte gültig machen könne. In diese Bittschrift wird nicht eingetragen.

2. B. Viktor Sinner, gewesener Landschreiber zu Arbürg, unter beyläufiger Verdankung der im Jahr 1798 von dem Direktorium provisorisch erhaltenen 25 Duplonen, fodert kraft §. 10. der Verfassung, eine verhältnißmäßige Entschädigung für seine aufgehobene Stelle, um so mehr, da nach des Bittstellers Euge, die Stelle eine Belohnung für 24jährige, beynahe unentgeltlich geleistete Dienste war, und er im zweyten Jahr diese Stelle verlassen mußte. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Centralmunicipalität des ehemals gefreyten Cantons Schwyz stellt die Wichtigkeit der Erhaltung ihres Viehstands und zugleich vor, daß durch die Ausfuhr besonders des jungen Viehs, nach Italien in den letzten Zeiten, die, wie sie aus sichern Nachrichten wisse, noch mehr zunehmen werde, derselbe und durch solchen der Wohlstand ihrer Gegend auf eine Art bedroht werde, welche die schleunigsten Vorkehrungen nöthig mache, um welche die Centralmunicipalität dringend bittet. Diese Bittschrift wird an den Vollz. Rath gewiesen, mit der Einladung, den Gegenstand derselben zu untersuchen und die allfällig nöthig findenden Maßregeln von ihm aus zu ergreifen.

4. B. Jakob Wettach aus dem Badendurlachischen, seiner Profession ein Becker, seit 5 Jahren im Canton Oberland sich aufhaltend, und mit einer Schweizerbürgerin verheyrathet, erwarb in der Gemeind Langschwendi Canton Oberland, ein Ortsbürgerrecht, das durch einen förmlichen Bürgerbrief documentirt ist, und wünscht nun von Ihnen B. G. die Naturalisation zu erhalten. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Infolg Ihrer Einladung vom 7. dieß hat der Vollz. Rath die Ehre, Ihnen hiemit den über die inliegende Petition der Gemeindschammer von Desch (Chateau-d'Oex), betreffend die Erlassung einer Einregistrirungsgebühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der Vollz. Rath bemerkt Ihnen dabey B. G., daß in der That der Akt, durch welchen der quästionirliche Berg von den sämtlichen Antheilhabern an die Aermern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handänderung vorstellt. Er kann daher nicht umhin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindschammer von Desch zu empfehlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird verlesen und der Antrag derselben angenommen:

B. Beschgeber! In Befolgung ihres erhaltenen Auftrags vom 29. Jenner letztlin, hat Ihre Finanzcommission die ihr zugewiesene Vorstellung des B. Joseph Pfemingers, Müller zu Büren, Canton Luzern, wegen eines auf seiner Mühle haftenden Bodenzinses, in Untersuchung genommen, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Kraft Kaufbrief vom 5. Weinmonat 1790 kaufte der Bittsteller von der vormaligen Regierung zu Luzern, die dormalen besitzende Mühle zu Büren samt der Sage, dem neuen Wasserfall, fünfzehn Mannwerk Wiesen, zwey Bünten, Wehern und dem nächst bey der Mühle liegenden Baumgarten, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten ic. mit der darauf haftenden Beschwerde von 16 Mütt Keenen Bodenzins dem Kornamt zu Luzern, und 10 Mütt der Kirchen und Spend zu Büren, und mit der vorbehaltenen Erbschappflicht bey künftigen Handänderungen: Dieser Mühle wurde in dem gleichen Kaufbrief das Zwingrecht beygefügt, nach welchem jedermann ohne Ausnahm, so in dem Kirchgang Büren haushältlich sitze, nirgend anderöwohin, als auf dieser Mühle zu Büren, bey drey Pfunden landödtlicher Straffe, zu Mühle zu fahren und mahlen zu lassen berechtigt sey ic. Diesen Kauf hat der Bittsteller bestanden um die Summe von 14300 Gl., die er bis an 7300 Gl. abbezahlt hatte, und diese Restanz noch dormalen der helvetischen Regierung schuldig verbleibt.

Durch den nunmehr, wegen seither erfolgter Aufhebung aller solcher Vorrechte und Privilegien, erlittenen Verlust dieses Mahl-Zwingrechts, glaubte sich der Bittsteller berechtigt, bey der Vollziehung einzukehren und zu seiner daherygen Entschädigung um den Nachlaß seiner obigen Kaufrestanz sich zu bewerben; allein er fand kein günstiges Gehör, sondern wurde mit seiner dießörtigen Bittschrift darum abgewiesen, weil er durch die neue Ordnung der Dinge, und mit derselben Aufhebung der Bodenzinse und Erbschätze, nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr gewonnen habe.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aufruf an die helvetische Regierung in Bern, von einem Bürger der Linth.

Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unsern Hirtenhällen von Ohr zu Ohr erschollen, und die durch so viele Leiden des Kriegs gebrungenen Bürger